

Ergänzungen der CDU-Fraktion zum Prüfauftrag der FDP

- (1) Es besteht die Möglichkeit, auf von der Friedhofsverwaltung bestimmten Baumgrabstätten sowie Erd- und Urnenwahlgrabfeldern, Grabstätten für eine spätere Bestattung vormerken zu lassen.
- (2) Die Vormerkung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.
- (3) Ein Nutzungsrecht an einer vorgemerkten Grabstätte entsteht nicht.
- (4) Findet während der Vormerkzeit keine Bestattung statt und wird diese nicht verlängert, besteht kein Anspruch mehr auf eine Beisetzung in einer vorgemerkten Grabstätte.
- (5) Vormerkungen werden solange berücksichtigt, bis 80% (?) der möglichen Grabstätten mit Vormerkungen belegt sind.